

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail

Regierungen
Die Autobahn GmbH
Landesbaudirektion
Staatliche Bauämter
Untere Bauaufsichtsbehörden

— Vereinigung der Prüffingenieure
für Baustatik in Bayern e.V.
Lochhamer Schlag 12
82166 Gräfelfing

LGA - Prüfamts für Standsicherheit
Tillystraße 2
90431 Nürnberg

— Bewertungsstelle der Verantwortlichen
Sachverständigen in Bayern GmbH
Elektrastraße 5
81925 München

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Schloßschmidstraße 3
80639 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
StMB-28-4117.2-3-3-1

Bearbeiter
Herr Sieber

München
30.05.2022

Telefon
(0821) 71038 243

E-Mail
wolfgang.sieber@stmb.bayern.de

— **Vollzug der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsach-
verständigen im Bauwesen (PrüfVBau);
Information über den Stundensatz nach § 31 Abs. 5 PrüfVBau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, informiert das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die betroffenen Stellen bei Änderungen des Stundensatzes durch Rundschreiben über den jeweils nach § 31 Abs. 5 Satz 3 PrüfVBau zu Grunde zu legenden Stundensatz. Der bekanntgegebene Stundensatz gilt vorbehaltlich der Verabschiedung des Gesetzes durch den Bayerischen Landtag.

Nach § 31 Abs. 5 Satz 3 PrüfVBau wird bei einer Abrechnung nach Zeitaufwand für jede Arbeitsstunde ein Betrag von 1,847 v. H. des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.

Die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter sollen ab 1. Dezember 2022 nach dem Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2022 vom 09. März 2022 erhöht werden.

Gemäß dem Gesetzentwurf zur Anpassung der Bezüge 2022 erfolgt eine lineare Anpassung der Bezüge um 2,8 v.H. ab 1. Dezember 2022.

Ab dem 1. Dezember 2022 beträgt das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 gemäß Gesetzentwurf 7 058,39 €.

Vorbehaltlich der endgültigen gesetzlichen Regelung errechnet sich somit für ab dem 1. Dezember 2022 erteilte Prüfaufträge ein Stundensatz von **131 €** (7058,39 € x 1,847 v. H. = 130,37 €, aufgerundet 131 €).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gernot Rodehack
Ministerialrat